

Allgemeine Geschäftsbedingungen

IAT Isolier- und Abdichtungstechnik GmbH

Badener Straße 54

2514 Traiskirchen

Tel.: +43 (0) 2252 20 69 85-0

Fax: +43 (0) 2252 20 69 85-30

E-Mail: office@iat-gmbh.at www.iat-gmbh.at

Fassung: 08.2013

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Abänderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen können nur schriftlich vereinbart werden.

1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, unabhängig davon, ob wir diesen widersprochen haben oder nicht, für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen.

1.3 Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferungen oder Leistungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen als anerkannt.

1.4 Nebenabsprachen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

2. LEISTUNGEN

2.1 Alle Aufträge und Vereinbarungen sind für uns nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden und verpflichten uns nur in dem, in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Vorausgehende Angebote oder Erklärungen von uns sind stets freibleibend und gelten lediglich als Aufforderung zur Auftragserteilung.

2.2 Abfristen, sowohl für Materiallieferungen als auch für die Erbringung von Bauleistungen, sind vom Auftraggeber stets einzuhalten.

3. PREISE UND RECHNUNGSLEGUNG

3.1 Alle Preise verstehen sich in Euro, jeweils exklusive Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den jeweiligen Auftrag. Materiallieferungen werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer verrechnet. Rechnungen für Bauleistungen werden gem. 19 Abs. 1a UStG 1994 ohne Umsatzsteuer ausgestellt.

3.2 Die Preise verstehen sich ab unserem Lager, exklusive Umsatzsteuer, exklusive Frachtkosten (-anteil) und inklusive Gebinde (sofern nicht anders angegeben).

3.3 Preisänderungen bleiben ausdrücklich jederzeit vorbehalten.

3.4 Rechnungslegung erfolgt lt. Lieferschein, Bautagesbericht bzw. Plan.

3.5 Die Rechnungslegung erfolgt je nach Vereinbarung nach Fertigstellung oder monatlich. Wir sind berechtigt bei größerem Leistungsumfang Teilrechnungen zu legen.

3.6 Für Arbeitseinsätze, bei denen weniger als 30 lfm verlegt werden, wird ein Mindermengenzuschlag verrechnet.

4. LIEFERUNGEN

4.1 Teillieferungen sind zulässig.

4.2 Beanstandungen aus Transportschäden hat der Besteller sofort nach Empfang der Ware schriftlich bei uns und beim Transportunternehmen vorzubringen.

4.3 Aufbewahrungsmaßnahmen, die aus Gründen notwendig werden, die beim Besteller liegen, gehen zu Lasten des Bestellers und gelten als Ablieferung.

4.4 Wir sind nicht verpflichtet zu liefern, wenn der Besteller mit Zahlungen aus vorhergegangenen Lieferungen in Verzug ist.

5. WARENRÜCKNAHME

5.1 Gelieferte Waren können nicht zurückgenommen werden. Stimmen wir im Ausnahmefall der Rücklieferung von Waren, die in einwandfreiem und verkaufsfähigem Zustand sind zu, so hat die Zurücklieferung frachtfrei zu erfolgen. Rückgelieferte Waren werden dem Käufer unter Abzug von 10 % des Verkaufspreises gutgeschrieben.

6. LIEFERTERMINE

6.1 Vereinbarte Liefertermine sind eingehalten, wenn die Ware innerhalb derselben zum Versand gebracht oder Versandbereitschaft gemeldet wird.

6.2 Wir sind bestrebt, die angegebenen oder vereinbarten Liefertermine möglichst einzuhalten. Diese sind jedoch nur verbindlich, wenn sie von uns im Einzelfall ausdrücklich als verbindlich schriftlich bestätigt werden.

6.3 Wird der angegebene oder vereinbarte Liefertermin um mehr als 30 Tage überschritten, ist der Besteller berechtigt, nach Setzung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten. Auch wir können zurücktreten, wenn die Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskonflikte oder sonstige, durch uns unabwendbare Hindernisse, wie beispielsweise Transportunterbrechungen, Nichtbelieferungen durch einen Unterlieferanten oder Produktionseinstellungen, unmöglich oder unangemessen erschwert wird. Ansprüche aus Verzug oder Rücktritt stehen dem Besteller nicht zu.

6.4 Wir werden alle Lieferfristen ausschließlich unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung beachten. Im Falle ausbleibender, nicht korrekter oder verspäteter Selbstbelieferung sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

Lagerware wird innerhalb von drei Werktagen ausgeliefert.

7. ZAHLUNG

7.1 Unsere Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, ab Fakturdatum innerhalb von 21 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar.

7.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, sind wir berechtigt, Teilrechnungen zu legen.

7.3 Zur Annahme von Wechseln/Schecks sind wir nicht verpflichtet. Wechsel oder Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Wir behalten uns vor, gegebenenfalls gegen Rückgabe der Wechsel Barzahlung zu verlangen. Zahlungen gelten erst mit Einlösung der Schecks oder des Wechsels als geleistet. Alle Spesen, auch für Weitergabe und Prolongation, trägt der Besteller; sie sind im Voraus bar zu bezahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zuteilung des Wechsels bei Nichteinlösung übernehmen wir keine Haftung.

7.4 Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlung wegen Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

7.5 Fällige Gegenforderungen können gegen unsere Ansprüche nur dann aufgerechnet werden, wenn wir die Gegenforderung anerkannt haben.

7.6 Falls der Auftraggeber trotz schriftlicher Mahnung von uns in Zahlungsverzug bleibt oder anderen Verpflichtungen nicht nachkommt, können wir neben oder anstelle der von uns von Gesetzes wegen zukommenden Rechte entweder später fällig werdende Zahlungen des Bestellers vorzeitig fällig stellen oder vom Besteller Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

7.7 Unsere Rechnungen sind sofort fällig, wenn Umstände eintreten, die Einbringlichkeit unserer Forderung behindern, erschweren oder gefährden könnten.

7.8 Eine Verzinsung von Voraus- bzw. Akontozahlungen erfolgt nicht.

7.9 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9,08% gerechnet ab dem Tag der Fälligkeit zu berechnen. Sofern uns aufgrund gesetzlicher Bestimmungen höhere Zinsen zustehen oder wegen höherer Kreditbeschaffungskosten eine höhere Zinsenbelastung entsteht, sind wir berechtigt, diese zu verrechnen.

7.10 Bei Zahlungsverzug hat der Abnehmer alle mit der Eintreibung offener Forderungen im Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten zu tragen.

7.11 Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

7.12 Erfüllungsort für alle Zahlungen ist unser Geschäftssitz.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Die Gewährleistung beträgt, falls nicht gesondert vereinbart, 5 Jahre

9. ANGEBOTSLEGUNG

9.1 Die Erstellung eines Angebotes ist kostenlos. Die Bindefrist für im Angebot genannte Preise beträgt 8 Wochen. Wir sind berechtigt Preisanpassungen vorzunehmen, welche sich durch gestiegene Materialpreise ergeben.

9.2 Bei Angebotslegung gehen wir von folgenden Voraussetzungen aus:

- Wasseranschluss u. -lieferung (Sediment- und schwebstofffrei) am Einsatzort sind vorhanden
- Arbeitsflächen sind frei zugänglich
- Sämtliche Ausführungspläne und Details werden uns zur Verfügung gestellt
- Behördliche Genehmigungen wurden erteilt
- Bestehen einer Bauwesenversicherung sowie einer Bauherrenhaftpflichtversicherung
- Schadenursache bzw. Verursacher sind festgestellt (inkl. Gutachtenerstellung falls nötig)
- Beweissicherung ist abgeschlossen (falls erforderlich)
- Vermessung (falls erforderlich)

10. PRODUKT- UND VERARBEITUNGSHINWEISE

10.1 Sämtliche Produktdatenblätter für die von uns verwendeten Materialien werden Ihnen auf Wunsch übermittelt.

10.2 Angaben über Lagerfähigkeit beziehen sich immer auf original verschlossene Gebinde

11. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

11.1 Erfüllungsort 2514 Traiskirchen.

11.2 Österreichisches Recht kommt zur Anwendung.

11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für unsere Ansprüche gegen den Auftraggeber ist das für unseren Firmensitz sachlich und örtlich zuständige Gericht. Ausschließlicher Gerichtsstand für Ansprüche gegen uns ist das für unseren Firmensitz sachlich und örtlich zuständige Gericht. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.